

# Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Lauf



Das Kind in seiner Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots unserer evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die familienergänzende und -begleitende Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit dem Ansatz, aus welchen Quellen Menschen schöpfen und aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit leben.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal ist Bestandteil der Arbeit und inhaltlich mit der pädagogischen Haltung und deren Werten in der Konzeption der Einrichtung verankert. Grundlage der Aufnahme ist die Bereitschaft der Eltern, an einer verantwortungsvollen Erziehungspartnerschaft mitzuwirken.



## 1. Aufnahme

- 1.1. Die Aufnahme richtet sich nach den vom Träger ausgesprochenen Richtlinien für die Kindertageseinrichtung. Es werden die Bedürfnisse aller Kinder und deren Familien berücksichtigt.
- 1.2. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe in der Tageseinrichtung nach den pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes. Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind (Eingliederungshilfe § 35a und Bezirk § 32), werden bei freier Kapazität von Integrativplätzen aufgenommen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen und Rahmenbedingungen.
- 1.3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel:
  - in die Krippe: frühestens ab vollendetem 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - in den Kindergarten: ab 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Schuleintritt. Hierbei gilt es zu beachten, dass bis zum Monat des vollendeten 3. Lebensjahr auch im Kindergarten der Elternbeitrag für Krippenkinder erhoben wird. Ab dem Folgemonat wird dann der Kindergartenbeitrag erhoben.
  - in den Hort: ab Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- 1.4. Zur Aufnahme in die Einrichtung müssen für jedes Kind folgende Dokumente vorliegen: amtlicher Ausweis der Erziehungsberechtigten, Impfausweis, U-Heft
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.6. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

## **2. Besuch der Tageseinrichtung**

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Dabei sind die Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten einzuhalten.
- 2.2. Akut kranke Kinder und Kinder mit vermindertem Allgemeinzustand können nicht in der Einrichtung betreut werden. Die Einrichtung kann frühestens nach 24-stündiger Symptombefreiheit wieder besucht werden.
- 2.3. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere einer meldepflichtigen Krankheit (siehe Anlage 4 des Betreuungsvertrages), muss die Einrichtung umgehend benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann erst wieder erfolgen, wenn die bei der jeweiligen Erkrankung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **3. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

## **4. Kontaktdaten und Erreichbarkeit**

- 4.1. Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z.B. Urlaub, Kur, Krankenhausaufenthalt) sind der Leitung unverzüglich die neuen Kontaktdaten mitzuteilen.
- 4.2. Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist, durch Weitergabe aller aktuell vorhandenen Telefonnummern, zu gewährleisten.

## **5. Schließtagregelung und Haftungsausschluss**

- 5.1. Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2. Die geplanten Schließzeiten werden spätestens mit Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann geschlossen werden bei:
  - unüberbrückbarer Personalsituation (die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder kann nicht mehr ausreichend gewährleistet werden),
  - aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Pandemie, Katastrophenfall),
  - unvermeidlichen Baumaßnahmen,
  - Anordnung durch die Aufsichtsbehörde.
- 5.4. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Er ist berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten. Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 6.1. Die Elternbeitragsvereinbarung ist Teil des Betreuungsvertrages.
- 6.2. Die Höhe des Elternbeitrages ist aus der aktuellen Beitragsordnung der Evang. Kirchengemeinde Lauf ersichtlich. Diese wird jährlich überprüft und gegebenenfalls nach einer Anhörung der Elternbeiräte angepasst. Die Höhe der Beitragsstaffelung und ggf. Ermäßigungen obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.3. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes, sowie bei Schließzeiten der Einrichtung, ist der Beitrag weiterhin in voller Höhe zu entrichten.

## **7. Aufsicht und Versicherung**

- 7.1. Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihm anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2. Bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsamen Personensorgeberechtigten ist im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses nötig. Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge darf nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsorge).
- 7.3. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person. Die beauftragte Person muss mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie körperlich und geistig in der Lage sein, die Aufsicht ausüben zu können.  
  
Für Hortkinder entscheiden die Personensorgeberechtigten, ob das Schulkind alleine nach Hause gehen darf und ob es hierfür ein Fahrrad nutzen darf. Für den selbständigen Heimweg des Kindes bedarf es einer schriftlichen Bestätigung.
- 7.4. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.5. Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener und beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **8. Elternbeirat**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 14 des BayKiBiG.

## 9. Kündigung des Platzes/Änderung der Buchungszeiten

9.1. Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

9.2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

9.3. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig zum 31. Mai gekündigt werden.

9.4. Es gelten folgende Mindestbesuchszeiten:

- Krippe: 3-4 Stunden täglich an mindestens 4 festgelegten Tagen
- Kindergarten: 4-5 Stunden täglich an allen Wochentagen
- Hort: 3-4 Stunden täglich an allen Wochentagen

Generell gilt für alle Einrichtungen: Für Kinder die besondere Förderung nach § 35a SGB VIII erhalten, beträgt die Mindestbuchung 4-5 Stunden täglich.

9.5. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages und sind Grundlage der Personalplanung des Trägers. Notwendig werdende Änderungen können nur im Ausnahmefall sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. Im letzten Jahr vor der Einschulung kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai gekürzt werden, der Betreuungsvertrag letztmalig zum 31. Mai gekündigt werden. Für die Belegungsplanung im Hort werden die Familien ohne Betreuungsbedarf im Folgejahr darum gebeten, die Kündigung des Platzes zum 31.08. bereits im Februar einzureichen.

9.6. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Kündigungsfrist abgewichen werden.

9.7. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist
- die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Elternbeitrags im Verzug sind
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder
- nicht zu erreichen ist, dass mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammengearbeitet wird
- die Aufnahmebedingungen (siehe Punkt 1) nicht mehr erfüllt sind.

9.8 Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Kinderschutz

10.1. Das Tragen von Halsketten, Ringen und Ohrschmuck stellt eine erhöhte Unfallgefahr dar. Bei Sportangeboten und auf Exkursionen muss der Schmuck abgelegt werden/sein.

10.2. Im Rahmen unseres Hausrechts gilt für alle externen Personen ein generelles Film- und Fotografierverbot auf dem gesamten Gelände unserer Einrichtungen. Zur Erstellung von Portfolios oder anderer Dokumentationen ist das pädagogische Personal unter Einhaltung der DSGVO davon ausgenommen.

10.3. Während der allgemeinen Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreten der Kinder-Sanitarräume nur den Kindern und dem Personal der Einrichtung gestattet/vorbehalten. Dies dient der Wahrung der Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Kindes.